Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 08.10.2025 und Mitteilung des Senats vom 18.11.2025

Antisemitismus im Land Bremen

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Antisemitismus stellt eine der ältesten und zugleich gefährlichsten Formen des Menschenhasses dar. Jüdisches Leben in Deutschland steht seit Jahrhunderten immer wieder unter Bedrohung und die Shoa bleibt Mahnung und Verpflichtung zugleich. Leider zeigen aktuelle Entwicklungen, dass Antisemitismus auch in unserer Gegenwart in vielfältigen Formen sichtbar ist. Sei es in Form offener Gewalt, subtiler Diskriminierung, Hetze in sozialen Netzwerken, antiisraelischer Ressentiments oder verschwörungsideologischer Narrative. Die Statistiken zu antisemitischen Straftaten verdeutlichen bundesweit wie auch im Land Bremen eine besorgniserregende Entwicklung. Besonders im Kontext des Nahostkonflikts kommt es immer wieder zu öffentlichen Meinungsbekundungen, die mit antisemitischen Parolen, Symbolen oder Gewalt einhergehen.

Neben dem staatlichen Schutzauftrag für die jüdischen Gemeinden und Einrichtungen kommt dem Land Bremen eine besondere Verantwortung zu, aktiv gegen Antisemitismus in allen seinen Facetten vorzugehen. Dazu zählt es unter anderem Prävention und Bildung zu stärken, die Strafverfolgung konsequent zu gestalten und zugleich die Sicherheit jüdischen Lebens im Land nachhaltig zu gewährleisten. Von zentraler Bedeutung ist dabei auch, dass antisemitische Einstellungen weder in Schulen und Hochschulen noch in öffentlich geförderten Strukturen Raum finden dürfen.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion hält es für erforderlich, dass sich der Senat in einer umfassenden Form zur Lage, zu den getroffenen Maßnahmen sowie zu den weiteren geplanten Schritten äußert. Eine differenzierte Aufarbeitung der Entwicklung der letzten zehn Jahre sowie eine klare Bewertung der aktuellen Gefährdungslage sind dabei ebenso notwendig wie ein Ausblick auf zukünftige Präventions- und Schutzmaßnahmen. Mit der vorliegenden Großen Anfrage soll somit Transparenz geschaffen und eine breite parlamentarische Diskussion angestoßen werden.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Definition von Antisemitismus wird vom Senat im Land Bremen angewendet? Seit wann gilt diese Definition, auf welcher Grundlage hat der Senat sie festgelegt, und wie erfolgt ihre konkrete Anwendung in der Praxis?

Seit dem Jahr 2018 verwendet der Senat die Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) der Internationalen Allianz zum Holocaustgedenken als verbindliche Grundlage. Diese Definition, die bereits 2017 auf Bundesebene übernommen wurde, wurde vom Senat offiziell anerkannt, um eine einheitliche Bewertungsbasis für antisemitische Vorfälle zu schaffen.

Antisemitismus wird dabei als eine bestimmte Wahrnehmung von Juden verstanden, die sich als Hass gegenüber jüdischen Personen ausdrücken kann. Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Zudem umfasst die Definition auch Angriffe auf den Staat Israel, sofern dieser als jüdisches Kollektiv wahrgenommen wird

Die Einführung der IHRA-Definition erfolgte im Rahmen des vom Senat am 04.09.2018 beschlossenen, ressortübergreifenden Konzepts "Stopp den Antisemitismus", welches auf dem Beschluss der Bundesregierung und der Empfehlung der Innenministerkonferenz basiert. Ziel

dieses Konzepts ist es, eine gemeinsame und verbindliche Grundlage für die Erfassung und Bewertung antisemitischer Vorfälle zu schaffen. In der praktischen Anwendung dient die Definition als handlungsleitender Maßstab für verschiedene öffentliche Institutionen wie Verwaltung, Polizei, Justiz und Bildungswesen. Sie wird genutzt, um antisemitische Straftaten und Vorfälle einheitlich zu erfassen, entsprechende Fortbildungen durchzuführen und das Bewusstsein für Antisemitismus zu schärfen. Durch diese Maßnahmen soll Antisemitismus präziser erkannt, konsequenter geahndet und präventiv bekämpft werden, wobei die enge Zusammenarbeit mit den beiden jüdischen Gemeinden im Land Bremen eine zentrale Rolle spielt.

Straftaten mit politischer Motivation werden im "Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität" (KPMD-PMK) registriert. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, welches seit dem Jahr 2001 besteht und bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur politisch motivierten Kriminalität gewährleistet. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminalistisch-kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen. Im Rahmen des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen, werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder sogenannten Themenfeldern zugeordnet und die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten "Phänomenbereich" abgebildet. Ist ein Sachverhalt nicht den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- zuzuordnen, so ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen. Die Bewertung einer politisch motivierten Straftat ist somit immer möglich. Politisch motivierte Straftaten werden, anders als Straftaten der Allgemeinkriminalität bei der "Polizeilichen Kriminalstatistik" (PKS), grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens zugeordnet (sogenannte Eingangsstatistik).

Das Landeskriminalamt Bremen erhebt politisch motivierte Straftaten nach dem Prinzip der "eingefrorenen Daten" gemäß einer Stichtagsregelung. Straftaten, die erst nach diesem Stichtag polizeilich bekannt werden und deren Tatzeit sich im vorangegangenen Berichtsjahr oder in den Berichtsjahren davor befindet, werden nicht mehr nachträglich in die Statistik aufgenommen. Somit ist eine langfristige Vergleichbarkeit gesichert, da gleiche Tatzeit- und Ermittlungszeiträume miteinander verglichen werden.

Die Zuordnung zu den Phänomenbereichen der PMK erfolgt anhand der bundesweit abgestimmten Definitionen des KPMD-PMK. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder sogenannten Themenfeldern zugeordnet und die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung im zutreffenden Phänomenbereich abgebildet. Ist ein Sachverhalt nicht den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- zuzuordnen, so ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen.

Die Phänomenbereiche werden wie folgt definiert:

Phänomenbereich PMK -rechts-:

Definition: "Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer "rechten" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer "rechten" Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren."

Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie-:

Definition: "Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere, wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich."

Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie-:

Definition: "Politisch motivierter Kriminalität -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war."

Phänomenbereich PMK -links-:

Definition: "Politisch motivierter Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer "linken" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer "linken" Ideologie ist grundsätzlich die Annahme einer Gleichheit/Gleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren."

Die vier vorstehenden Definitionen verdeutlichen, dass es bei den konkreten Fallkonstellationen mitunter eine diffizile Abgrenzung vorzunehmen ist, denn jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden.

PMK -sonstige Zuordnung-:

Ist der Sachverhalt jedoch nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen. Hierunter sind zu fassen:

- Echte Staatsschutzdelikte, die ohne explizite politische Motivation begangen werden;
- Fälle, bei denen unter Berücksichtigung des Einzelfalls kein anderer Phänomenbereich einschlägig ist;
- Fälle, bei denen die Erkenntnislage den Rückschluss auf einen der vorgenannten Phänomenbereiche nicht zulässt."

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Definition der fünf Phänomenbereiche der PMK gelten jene Straftaten als "antisemitisch", die aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen werden. Diese werden im Unterthemenfeld "antisemitisch" als Unterausprägung der "Hasskriminalität" registriert. Zum Bereich der Hasskriminalität zählen politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie unmittelbar aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf

- Nationalität
- ethnische Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit/Weltanschauung
- sozialen Status
- physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung
- Geschlecht/geschlechtliche Identität
- sexuelle Orientierung
- äußeres Erscheinungsbild

begangen werden.

Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

2. Wie hat sich die Anzahl der antisemitischen Straftaten in den letzten zehn Jahren im Land Bremen entwickelt (bitte tabellarisch für beide Stadtgemeinden und jeweils für die Jahre angeben)?

Die Fallzahlen der im KPMD-PMK erfassten politisch motivierten Straftaten werden in einer zentralen Lagedatenbank des Bundeskriminalamtes abgebildet. Die Erhebungsmodalitäten der registrierten Straftaten sind bundesweit abgestimmt, um systematische, einheitliche und vergleichbare Auswertungen zu ermöglichen. Die hier gestellten Unterfragen lassen sich in Bezug auf einen Zehnjahreszeitraum nicht mit dem vorliegenden Datenbestand, sondern ausschließlich durch eine zusätzliche, manuelle Recherche im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem beantworten. In dem Vorgangsbearbeitungssystem gelten jedoch besondere Datenschutzbestimmungen und Löschfristen, sodass aus diesem Grund und im Sinne der Vergleichbarkeit eine Beantwortung dieser Frage mit Bezug zu den Fallzahlen des KPMD-PMK auf den Zeitraum der letzten fünf Berichtsjahre beschränkt werden muss. Eine valide und belastbare Auswertung der Fallzahlen über die letzten fünf Berichtsjahre hinaus ist aufgrund der technischen Lösch- und Datenschutzbestimmungen nicht möglich.

Nachfolgend wird die Anzahl der antisemitischen Straftaten in den letzten fünf Jahren für das Land Bremen sowie nach Stadtgebieten dargestellt.

	2020	2021	2022	2023	2024
Land Bremen	46	34	26	71	107
Davon Stadtgebiet Bremen	45	28	25	62	97
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	1	6	1	9	10

Antisemitische Straftaten im Land Bremen sind in Folge des Terrorangriffs der Hamas auf Israel (vom 07.10.2023) und der fortdauernden Eskalation im Nahen Osten in den letzten beiden Berichtsjahren stark angestiegen. In diesem Zusammenhang wird auf das öffentlich verfügbare "Lagebild zur Politisch motivierten Kriminalität im Land Bremen 2024" verwiesen, das unter folgendem Pfad auf der Internetseite des Senators für Inneres und Sport veröffentlicht wurde:

https://www.inneres.bremen.de/dokumente/pks-2496; dort Politisch motivierte Kriminalität 2024, Seiten 6 bis 8).

a) Welche Tatorte waren besonders betroffen?

Im Sinne einer sachgerechten Darstellung wurde zunächst eine Aufteilung der registrierten antisemitischen Straftaten nach digitalem und analogem Raum vorgenommen.

Unter die Straftaten im digitalen Raum fallen sämtliche Fälle, die gemäß des Tatmittelkatalogs des KPMD-PMK über das Internet begangen wurden, unabhängig vom Delikt, den vergebenen Themenfeldern oder der konkreten Tatbegehungsweise (z.B. Bedrohung per Direktnachricht gegenüber einem öffentlich wirksamen Beitrag in sozialen Medien). Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, dass allein 101 der antisemitischen Straftaten in den letzten fünf Jahren im Land Bremen im digitalen Raum stattgefunden haben. Dies entspricht einem Anteil von rund 36%.

Straftaten im digitalen Raum	2020	2021	2022	2023	2024
Land Bremen	12	9	12	20	48
Davon Stadtgebiet Bremen	11	9	12	19	46
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	1	0	0	1	2

Von den 183 für das Land Bremen in den letzten fünf Jahren erfassten antisemitischen Sachverhalten im analogen Raum wurden 35 Fälle im Zusammenhang mit Versammlungsgeschehen registriert. Dies entspricht einem Anteil an allen antisemitischen Straftaten (digitaler und analoger Raum) von ca. zwölf Prozent. Eine Sichtung der übrigen Sachverhalte im analogen Raum erbrachte darüber hinaus keine Hinweise auf ein erhöhtes Straftatenaufkommen in bestimmten Lebensbereichen. Antisemitische Straftaten werden demnach in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und Lebenssituationen verübt, z.B. im öffentlichen Raum wie dem Personennahverkehr, jedoch auch vereinzelt im unmittelbaren Umfeld von Synagogen bzw. religiösen Einrichtungen (siehe hierzu auch die Antwort zur Frage 8 a.), an Gedenkstätten oder im schulischen Umfeld (siehe hierzu auch die Antwort zur Frage 10 a.).

Straftaten im analogen Raum	2020	2021	2022	2023	2024
Land Bremen	34	25	14	51	59
Davon Stadtgebiet Bremen	34	19	13	43	51
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	0	6	1	8	8

b) Um welche Deliktsarten handelte es sich?

Nachfolgend wird die Anzahl der entsprechend erfassten Delikte in den letzten fünf Jahren für das Land Bremen sowie nach Stadtgebieten dargestellt.

Land Bremen (2020 bis 2024):

Delikt	An- zahl
Volksverhetzung § 130 StGB	139
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	44
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten § 126 StGB	23
Sachbeschädigung § 303 StGB	18
Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten § 104 StGB	12
Beleidigung § 185 StGB	8
Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB	7
Bedrohung § 241 StGB	5
Gemeinschädliche Sachbeschädigung § 304 StGB	4
Verhetzende Beleidigung § 192a StGB	4
Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB	3

Körperverletzung § 223 StGB	2
Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens § 188 StGB	2
Raub § 249 StGB	2
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersammlG)	2
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen § 86 StGB	2
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB	1
Verleumdung § 187 StGB	1
Bildung krimineller Vereinigungen § 129 StGB	1
Räuberische Erpressung § 255 StGB	1
Verstoß gegen das Vereinsgesetz (VereinsG)	1
Schwerer Raub § 250 StGB	1
Diebstahl § 242 StGB	1
Gesamtergebnis	284

Stadtgebiet Bremen (2020 bis 2024):

Delikt	An- zahl
Volksverhetzung § 130 StGB	133
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	42
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten § 126 StGB	23
Sachbeschädigung § 303 StGB	13
Beleidigung § 185 StGB	8
Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB	6
Bedrohung § 241 StGB	5
Gemeinschädliche Sachbeschädigung § 304 StGB	4
Verhetzende Beleidigung § 192a StGB	4
Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB	3
Körperverletzung § 223 StGB	2
Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens § 188 StGB	2
Raub § 249 StGB	2
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersammlG)	2
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB	1
Verleumdung § 187 StGB	1
Bildung krimineller Vereinigungen § 129 StGB	1
Räuberische Erpressung § 255 StGB	1
Verstoß gegen das Vereinsgesetz (VereinsG)	1
Schwerer Raub § 250 StGB	1
Diebstahl § 242 StGB	1
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen § 86 StGB	1
Gesamtergebnis	257

Stadtgebiet Bremerhaven (2020 bis 2024):

Delikt	An- zahl
Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten § 104 StGB	12
Volksverhetzung § 130 StGB	6
Sachbeschädigung § 303 StGB	5
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	2
Belohnung und Billigung von Straftaten § 140 StGB	1
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen § 86 StGB	1
Gesamtergebnis	27

c) Wie hoch war jeweils die Aufklärungsquote?

Nachfolgend wird die Aufklärungsquote in den letzten fünf Jahren dargestellt. Aufgrund der geringen Fallzahlen im Stadtgebiet Bremerhaven wird die Aufklärungsquote lediglich für das Land Bremen ausgewiesen.

Berichtsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Aufklärungsquote Land Bremen	26,1%	35,3%	65,4%	45,1%	45,0%

3. Wie viele "Pro-Palästina-Demos" und "Pro-Israel-Demos", bzw. sonstige öffentliche Meinungsbekundungen und Zusammenkünfte im Kontext mit dem Nahostkonflikt haben in den letzten zehn Jahren jeweils in Bremen und Bremerhaven stattgefunden?

Eine statistische Darstellung im Sinne der Fragestellung ist ab dem Jahr 2022 möglich. Im Stadtgebiet Bremen stellt sich die Versammlungslage wie folgt dar:

2022:

Pro-Israel-Demos: 1Pro-Palästina-Demos: 49

2023:

Pro-Israel-Demos: 13Pro-Palästina-Demos: 21Nahostkonflikt: 10

2024:

Pro-Israel-Demos: 63Pro-Palästina-Demos: 55Nahostkonflikt: 23

2025:

Pro-Israel-Demos: 101Pro-Palästina-Demos: 76Nahostkonflikt: 46.

Im Stadtgebiet Bremerhaven haben im Jahr 2023 nach Auskunft der Versammlungsbehörde vier Demonstrationen in diesem Kontext stattgefunden. Im Jahr 2024 waren es zwei.

a) Wie viele Teilnehmer hatten die Kundgebungen jeweils?

2022:

- Pro-Israel-Demos: Durchschnittlich 30 Teilnehmende
- Pro-Palästina-Demos: Durchschnittlich zehn Teilnehmende

2023:

- Pro-Israel-Demos: Durchschnittlich 75 Teilnehmende
- Pro-Palästina-Demos: Durchschnittlich 240 Teilnehmende
- Nahostkonflikt: Durchschnittlich zehn Teilnehmende

2024:

- Pro-Israel-Demos: Durchschnittlich 20 Teilnehmende
- Pro-Palästina-Demos: Durchschnittlich 540 Teilnehmende
- Nahostkonflikt: Durchschnittlich 30 Teilnehmende

2025

- Pro-Israel-Demos: Durchschnittlich zehn Teilnehmende
- Pro-Palästina-Demos: Durchschnittlich 350 400 Teilnehmende
- Nahostkonflikt: Durchschnittlich zehn Teilnehmende.

b) Wie viele der Versammlungen waren angemeldet und wie viele unangemeldet?

Im Stadtgebiet Bremen gab es seit dem Jahr 2022 nur im Jahr 2024 eine unangemeldete Spontanversammlung.

Im Stadtgebiet Bremerhaven waren alle Versammlungen in diesem Kontext bei der Versammlungsbehörde angemeldet.

c) Auf wie viele der Kundgebungen kam es zu Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten und welcher Art waren diese?

In den Berichtsjahren 2020 bis einschließlich 2024 wurden für das Land Bremen insgesamt 73 Straftaten im Zusammenhang mit den Unterthemenfeldern "Israel" oder "Palästina" gemäß des Themenfeldkatalogs des KPMD-PMK sowie im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen registriert. Hierunter fallen sämtliche, registrierte Fälle mit Bezug zur Thematik Nahost, unabhängig von der Zuordnung zu politischen Lagern (z.B. Pro Palästina oder Pro Israel) und unabhängig von der Frage, ob es sich um einen antisemitischen Hintergrund handelte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es im Rahmen einzelner Kundgebungen zu weiteren Straftaten kam, diese jedoch nicht entsprechend den vorgenannten Parametern polizeilich erfasst wurden und damit nicht berücksichtigt werden.

Straftaten i.Z.m. Demonstrationen Nahost	2020	2021	2022	2023	2024
Land Bremen	0	0	0	20	53
Davon Stadtgebiet Bremen	0	0	0	18	53
Davon Stadtgebiet Bremerhaven	0	0	0	2	0

Nachfolgend wird die Anzahl der Delikte in den letzten zwei Jahren für das Land Bremen sowie nach Stadtgebieten im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen dargestellt.

Land Bremen (2023 und 2024):

Delikt	Anzahl
StGB § 130 Volksverhetzung	19
StGB § 185 Beleidigung	15
StGB § 86A Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	13
VersammlG § 26 Abs. 2 Durchführen von nicht angemeldeten Versammlungen I Aufzügen	5
StGB § 223 Körperverletzung	4
StGB § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten	2
StGB § 249 Raub	2
StGB § 242 Diebstahl	2
StGB § 303 Sachbeschädigung	2
StGB § 192A Verhetzende Beleidigung	2
StGB § 250 Schwerer Raub	1
StGB § 188 Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	1
StGB § 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1
StGB § 125 Landfriedensbruch	1
StGB § 229 Fahrlässige Körperverletzung	1
StGB § 224 Gefährliche Körperverletzung	1
VersammIG § 25 abweichend von Anmeldung oder Auflagen	1
Gesamtergebnis	73

Stadtgebiet Bremen (2023 und 2024):

Stadtgeblet Bremen (2023 und 2024):	
Delikt	Anzahl
StGB § 130 Volksverhetzung	19
StGB § 185 Beleidigung	15
StGB § 86A Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	12
VersammlG § 26 Abs. 2 Durchführen von nicht angemeldeten Versammlungen Aufzügen	5
StGB § 223 Körperverletzung	4
StGB § 249 Raub	2
StGB § 242 Diebstahl	2
StGB § 192A Verhetzende Beleidigung	2
StGB § 303 Sachbeschädigung	2
StGB § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten	1
StGB § 224 Gefährliche Körperverletzung	1
StGB § 188 Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	1
StGB § 250 Schwerer Raub	1
StGB § 229 Fahrlässige Körperverletzung	1
StGB § 125 Landfriedensbruch	1
StGB § 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1
VersammlG § 25 Abweichend von Anmeldung oder Auflagen	1
Gesamtergebnis	71

Stadtgebiet Bremerhaven (2023 und 2024):

Delikt	Anzahl
StGB § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten	1
StGB § 86A Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	1
Gesamtergebnis	2

In den Jahren 2023 und 2024 wurden im Ordnungsamt Bremen im Rahmen von Demonstrationen zum Nahostkonflikt insgesamt 36 Ordnungswidrigkeitenanzeigen nach dem Versammlungsgesetz registriert. In 35 Fällen hatten sich Personen nach der Auflösung der Versammlung nicht unverzüglich vom Versammlungsort entfernt, in einem Fall wurde gegen eine für die Demonstration geltende Auflage verstoßen. Für das laufende Jahr 2025 (Stand: November 2025) wurden bisher fünf Ordnungswidrigkeitenanzeigen nach dem Versammlungsgesetz erfasst. Eine detaillierte thematische Auswertung der Verstöße durch das Ordnungsamt Bremen ist nicht möglich, da lediglich eine allgemeine Statistik zu Ordnungswidrigkeiten geführt wird.

d) Welche Nationalität hatten die Personen, gegen die Strafanzeige gestellt wurde (bitte ggf. auch Mehrfachstaater angeben)?

In der entsprechenden Datenbank wird für den Fall, dass eine tatverdächtige Person neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit erfasst.

In 52 der in der Antwort auf die Frage 3c) dargestellten 73 Fälle im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen wurde mindestens eine tatverdächtige Person ermittelt. Insgesamt wurden zu diesen 52 aufgeklärten Fällen 56 tatverdächtige Personen ermittelt. Die Staatsangehörigkeit dieser 56 tatverdächtigen Personen war in 40 Fällen "Deutsch" und in fünf Fällen "Libanesisch". In den übrigen Fällen wurden zweimal zwei Personen und darüber hinaus jeweils eine mit anderen ausländischen Staatsangehörigkeiten erfasst. Die Anzahl dieser ausländischen Tatverdächtigen ist damit zu gering, um eine aussagekräftige und anonymitätswahrende Darstellung vorzunehmen.

e) Inwieweit befanden sich unter den Tatverdächtigen Personen anerkannte, abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber?

Von den vorgenannten ausländischen Tatverdächtigen befanden sich zehn in Zuständigkeit des Migrationsamts Bremen. Für die übrigen Personen lässt sich die Frage zum Tatzeitpunkt nicht beantworten.

Unter diesen zehn Tatverdächtigen befanden sich insgesamt fünf Personen mit Asylbezug im Sinne der Anfrage. Hiervon waren zwei im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund einer Schutzanerkennung. Bei zwei Personen war die Abschiebung ausgesetzt worden, nachdem sie erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben. Eine weitere Person war im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, hatte allerdings in weiter zurückliegender Vergangenheit ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen.

f) Wie viele Festnahmen gab es im Zusammenhang mit diesen Demonstrationen?

Die Zahl der Festnahmen im Zusammenhang mit diesen Demonstrationen wird bei den Polizeibehörden in der Stadt Bremen statistisch nicht erfasst.

In Bremerhaven ist es zu einer Ingewahrsamnahme während einer Veranstaltung gekommen. Die Ingewahrsamnahme erfolgte nicht im Zusammenhang mit einer der unter 3a) angegebenen Straftat.

g) Bitte geben sie jeweils die Örtlichkeiten der Versammlungen an.

Die Versammlungen fanden im Bereich der Innenstadt (Marktplatz / vor den Domtreppen / Domsheide / Ansgarikirchhof / Domshof / Grasmarkt) sowie auf dem Bahnhofsvorplatz und dem Platz der Deutschen Einheit statt.

In Bremerhaven fanden alle Versammlungen in diesem Kontext im Innenstadtbereich der Stadt Bremerhaven statt.

h) Wie viele der Straftaten haben ein Ermittlungsverfahren nach sich gezogen und wie sind diese jeweils ausgegangen?

Zu allen in der Antwort auf die Frage 3c) dargestellten 73 Fällen im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen wurde ein Ermittlungsverfahren durch die Polizei wegen des Anfangsverdachts einer Straftat eingeleitet.

- In zehn Verfahren erfolgte eine Verurteilung.
- In zwei Verfahren wurde der Erlass eine Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO abgelehnt, da kein hinreichender Tatverdacht bestand.
- Drei Verfahren sind noch bei der Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht anhängig.
- In 16 Verfahren erfolgten Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten gemäß §§ 153 ff. StPO.
- In sechs Verfahren erfolgte eine Verweisung auf den Privatklageweg (§ 374 ff. StPO).
- In 36 Verfahren erfolgte eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO.

Hiervon konnte allein in 19 Fällen der Täter bereits nicht ermittelt werden, sodass das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführt wurde und nach erfolglosen Ermittlungen eingestellt werden musste.

Die übrigen Fälle waren einzustellen, da die nachweisbare Tat nicht strafbar war, die Täterschaft nicht nachgewiesen werden konnte oder ein Verfahrenshindernis (regelmäßig fehlender Strafantrag) bestand.

i) Welche Parolen, Symbole oder Banner wurden von den Bremer Behörden als antisemitisch oder als terroristische Organisationen unterstützend eingestuft?

Die entsprechend eingestuften Inhalte sind zuvörderst dem im Internet frei zugänglichen Bundesanzeiger vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Vereinsverbots gegen die Vereinigung "HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya))" vom 01. August 2024, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Veröffentlichung vom Donnerstag, 29. August 2024, abrufbar unter https://www.bundesanzei-ger.de/pub/publication/YMDbZfkyaFcYz8VOhbz/content/YMDbZfkyaF-cYz8VOhbz/BAnz%20AT%2029.08.2024%20B1.pdf? online zu entnehmen.

Darüber hinaus sind den Sicherheitsbehörden im Land Bremen weitere Flaggen und Symboliken der HAMAS und von Organisationen und Gruppierungen mit palästinensischem Bezug im Kontext des Palästina-Konflikts bekannt. In diesem Zusammenhang befindet sich die Sicherheitsbehörden im Austausch mit verschiedenen Bundes- und Landesbehörden. Das Landeskriminalamt folgt in diesem Zusammenhang u.a. dem durch das Bundesinnenministerin am 02.11.2023 angezeigten Betätigungsverbot der Terrororganisation HAMAS ("Harakat al-Muqawama al-Islamiya") in Deutschland, der Verfolgungsermächtigung sowie der vorliegenden Strafverfolgungsermächtigung nach §§ 129a, 129b StGB. Unter anderem ist das Zeigen von Fahnen und Symbolen sowie das Verteilen von Propagandamitteln der HAMAS, ihres militärischen Flügels "IZZADDIN AL-QASSAM-BRIGADEN" strafbar. Die Strafbarkeit ergibt sich aus §§ 86 Abs. 2, 86a Abs. 1 StGB, da die HAMAS sich auf der "EU-Terrorliste" befindet.

Darüber hinaus macht sich nach § 86 Abs. 1 Nr. 2, § 86a Abs. 1 StGB strafbar, wer Kennzeichen der HAMAS verbreitet bzw. öffentlich oder in einer Versammlung verwendet (§ 86 Abs. 1 Nr. 2, § 86a Abs. 1 StGB lässt die Tatbestände des ansonsten regelhaft ebenfalls verwirklichten § 20 Abs. 1 VereinsG auf konkurrenzrechtlicher Ebene zurücktreten).

Die Betätigung der schiitischen Terroroganisation HIZB ALLAH (deutsch: "Partei Gottes", auch "Hisbollah") ist im räumlichen Geltungsbereich des Vereinsgesetzes in Deutschland verboten.

Eine Strafverfolgungsermächtigung nach §§ 129a, 129b StGB liegt vor. Das Zeigen von Fahnen und Symbolen sowie das Verteilen von Propagandamitteln der HIZB ALLAH ist verboten. Die Strafbarkeit ergibt sich aus §§ 86 Abs. 2 33, 86a Abs. 1 StGB. Darüber hinaus macht sich auch nach §§ 86 Abs. 1 Nr. 2, 86a Abs. 1 StGB strafbar, wer Kennzeichen der HAMAS verbreitet bzw. öffentlich oder in einer Versammlung verwendet (§ 86 Abs. 1 Nr. 2, § 86a Abs. 1 StGB lässt die Tatbestände des ansonsten regelhaft ebenfalls verwirklichten § 20 Abs. 1 VereinsG auf konkurrenzrechtlicher Ebene zurücktreten).

Mithin werden unter anderem die folgenden Parolen, Ausrufe und Plakate im Kontext der Versammlungslage Nahost vermerkt:

- Parolen, Abbildungen u.a. Strafbarkeit "Palestine will be free, from the river to the sea!" (Palästina wird frei sein vom Fluss (Jordan) bis zum Meer (Mittelmeer)!) Die Parole "Vom Fluss bis zum Meer" (auf Deutsch oder in anderer Sprache) ist als Kennzeichen der Vereinigung HAMAS sowie des Vereins Samidoun eingestuft worden. Unter dem Eindruck des Terrorangriffs vom 07.10.2023 und seiner Folgen auch in der Bundesrepublik Deutschland tritt jede vorher mögliche andere Deutung der Parole dahinter deutlich zurück, insbesondere, wenn im konkreten Einzelfall aus der Gesamtschau weiterer Anhaltspunkte eine andere Deutung der Parole ausgeschlossen werden kann, weil z. B. die Existenz des Staates Israel eindeutig in Abrede gestellt wird. Bei entsprechenden Äußerungen ist von einem Anfangsverdacht nach § 86a Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB auszugehen. Auch bei einer abgewandelten Form der Parole besteht der Anfangsverdacht. Bereits der Satzteil "From the river to the sea" stellt eine für Außenstehende deutliche Bezugnahme auf die gesamte Parole dar (OVG Bremen, Beschluss vom 30. April 2024 1 B 163/24).
- "Tod den Juden" Der Ausspruch richtet sich gegen Juden als Bevölkerungsgruppe und erfüllt den Straftatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB.
- Tod und Hass den Zionisten": Grundsätzlich ist dieser Ausspruch nicht strafbar, da er sich nicht gegen eine konkrete Bevölkerungsgruppe richtet. In einer Entscheidung des Amtsgerichtes Essen im Januar 2015 (Az. 57 Cs-29 Js 579/14-631/14) wurde jedoch bestimmt, dass das Wort "Zionisten" im Kontext Israel feindlicher Manifestationen ein Codewort für "Juden" sei und daher in o.g. Aussage der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erfüllt sei. Dies wurde durch eine Berufungsinstanz im Mai 2015 bestätigt.
- "Juden Kindermörder": Diese Aussage erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB.
- "Babymörder Israel" "Kindermörder Israel",
- "Israel bringt Kinder um",
- "Kindermörder sind Kindermörder",
- "Mütter gegen Kindermord",
- "Israel tötet tausende Kinder",
- "Die israelische Regierung tötet 3000 Kinder".
- "Stoppt den Kindermord in Gaza",
- Israel als "Kindermörder" zu bezeichnen, spielt möglicherweise auf antisemitische Ritualmordlegenden an, die bis heute in unterschiedlichen politischen Spektren verbreitet sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse im Gazastreifen lässt sich der unabhängigen Parole kein eindeutig judenfeindlicher Tenor zuordnen. Die Parolen beziehen sich auf den Staat Israel als Akteur. Es ist davon auszugehen, dass bei den militärischen Verteidigungshandlungen Israels gegen den palästinensischen Terror

- auch Kinder zu Schaden kommen. Dies macht Israel zwar juristisch nicht zu einem Mörder, eine derart laienhafte, schlagwortartige Zuspitzung ist jedoch im Rahmen der Meinungsfreiheit hinzunehmen. Die Parole für sich allein: Keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat.
- Abbildungen des israelischen Staatsgebietes, ausgefüllt mit den Farben der palästinensischen Flagge: Das Existenzrechts Israels wird negiert. Die Leugnung des Existenzrechts Israels als solche ist nicht unter Strafe gestellt.
- "Udrub Udrub Tal Abib" (Pop-Song) "Bombardiert, bombardiert Tel Aviv" = Zeile aus einem anti-israelischen Lied. Aufruf zur Gewalt. Eindeutige Sympathiebekundung zur HAMAS. Das VG Berlin ist der Ansicht, dass es sich bei dem Ausruf "Bombardiert Tel Aviv" um eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten im Sinne von § 111 StGB handelt. Ein Anfangsverdacht gem. § 140 Nr. 2 StGB kann je nach Sachlage im Einzelfall zu bejahen sein, insb. wenn die Aussage zeitlich und inhaltlich im unmittelbaren Zusammenhang mit Tötungsdelikten einer Terrororganisation steht und diese Taten gutgeheißen werden.
- "Khaybar Khaybar yā Yahūd, jaysh-i Muḥammad sawf-a ya'ūd" Der Anfang des Satzes: "Khaybar Khaybar ya Yahud, jaisch Muhammad saufa ya'du" = "Khaybar khaybar oh Ihr Juden, die Armee Mohammads wird zurückkehren". Bezieht sich auf die einst von Juden bewohnte Oase Khaybar (im heutigen Saudi-Arabien), welche der arabischen Geschichtsschreibung zufolge 628 n.Chr. gewaltsam von Muslimen erobert worden sein soll. Dies stellt eine antisemitische Vernichtungsparole dar. Die Parole impliziert eine konkrete Vernichtungsabsicht gegen Jüdinnen*Juden und kann daher unter Umständen als Volksverhetzung nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und b StGB eingestuft werden. Ferner kann ein Anfangsverdacht gem. § 140 Nr. 2 StGB je nach Sachlage im Einzelfall zu bejahen sein, insb. wenn die Aussage zeitlich und inhaltlich im unmittelbaren Zusammenhang mit Tötungsdelikten einer Terrororganisation steht und diese Taten gutgeheißen werden.
- "Oh Qassam, oh Liebling schlag zu, zerstör Tel Aviv" Dieser Satz könnte Bezug auf die sogenannten Qassam-Raketen der Hamas nehmen. Daneben sind die Izzadin-al-Qassam-Brigaden der militärische Flügel der Hamas. Bei dem Ausruf "Zerstör Tel Aviv" kann es sich um eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten im Sinne von § 111 StGB handeln. Ein Anfangsverdacht gem. § 140 Nr. 2 StGB kann je nach Sachlage im Einzelfall zu bejahen sein, insb. wenn die Aussage zeitlich und inhaltlich im unmittelbaren Zusammenhang mit Tötungsdelikten einer Terrororganisation steht und diese Taten gutgeheißen werden. "Frauenmörder Israel" Ganz pauschal ist die Parole "Frauenmörder" nicht strafbar. Es kommt auf den Kontext an.
- Wenn im Zusammenhang mit der Bombardierung des Gazastreifens von "Frauenmörder Israel" die Rede ist, dann kann es speziell um ein Kriegsgeschehen gehen, bei dem Frauen zu Schaden kommen. Möglicherweise ist aber eine dahinterstehende Intention einer Gleichsetzung der Juden mit Israel und der damit einhergehenden Verunglimpfung aller Juden gegeben. Darauf ist bei der Sachverhaltsfeststellung zu achten. Die Parole für sich genommen: Keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat.
- "Intifada bis zum Sieg" "Intifada" bezeichnet die gewaltsamen Aufstände und Terrorakte welche als "Erste Intifada" (1987) und "Zweite Intifada" (2000) in die Geschichte eingingen. Der Ausruf drückt aus, über einen neuen Aufstand bis zur Zerstörung Israels kämpfen zu wollen. Ein Anfangsverdacht gem. § 140 Nr. 2 StGB kann je nach Sachlage im Einzelfall zu bejahen sein, insbesondere wenn die Aussage zeitlich und inhaltlich im unmittelbaren Zusammenhang mit Tötungsdelikten einer Terrororganisation steht und diese Taten gutgeheißen werden. (VG Berlin, Beschluss vom 11. Oktober 2023 1 L 428/23 –, juris. 35)
- "Israel ist illegal" Das Existenzrechts Israels wird negiert. Die Leugnung des Existenzrechts Israels als solche ist nicht unter Strafe gestellt. Ein Anfangsverdacht gem. § 140 Nr. 2 StGB kann allerdings je nach Sachlage im Einzelfall zu bejahen sein, insb. wenn die Aussage zeitlich und inhaltlich im unmittelbaren Zusammenhang mit Tötungsdelikten einer Terrororganisation steht und diese Taten gutgeheißen werden.

- Song "Erhebe die Kufiya" (Interpret: Mohammad Assaf). Das "T" (in "Palästina) steht für die Schlacht von Badr und dessen Märtyrer auf seinem Boden. Wir werden die Kontrolle übernehmen, oh Heimat, wenn das Zeichen kommt. Am Tag der Schlacht erleuchten wir die Wege des Sieges. Und lass das Schießpulver jubeln und die Schulter verzieren. Die Kufiya ist ein Kopftuch in der arabischen Welt. Im Zuge des Nahostkonfliktes hat sich die Kufiya zu einem Symbol für die gegen Israel kämpfenden Palästinenser entwickelt, so dass es im deutschsprachigen Raum vielfach als "Palästinensertuch" bekannt wurde. "Erhebe die Kufiya" war das Siegerlied von Assaf im Jahre 2013 beim Gesangswettbewerb "Arab Idol". Ein Anfangsverdacht gem. § 140 Nr. 2 StGB kann je nach Sachlage im Einzelfall zu bejahen sein, insbesondere wenn die Aussage zeitlich und inhaltlich im unmittelbaren Zusammenhang mit Tötungsdelikten einer Terrororganisation steht und diese Taten gutgeheißen werden.
- "Brick by brick, wall by wall, Apartheid has got to fall!"
- "ISRAEL IST EIN APARTHEIDSSTAAT" Freiheit für Palästina" "Israel ist ein Apartheidstaat". Das internationale Strafrecht, einschließlich der Anti-Apartheidkonvention von 1974 (Artikel II) und des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 (Art. 7 Abs. 2 j), definiert Apartheid als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ein Anfangsverdacht gem. § 140 Nr. 2 StGB kann je nach Sachlage im Einzelfall zu bejahen sein, insb. wenn die Aussage zeitlich und inhaltlich im unmittelbaren Zusammenhang mit Tötungsdelikten einer Terrororganisation steht und diese Taten gutgeheißen werden und der Terror der Hamas als vermeintlich antikolonialer Widerstand bzw. Befreiungskampf legitimiert werden soll. Eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) kommt in Betracht, wenn sich eine volksverhetzende Äußerung auf eine abgrenzbare Personenmehrheit bezieht. Grundsätzlich sind kritische (auch überspitzte) Äußerungen in Bezug auf Staaten nicht erfasst. Allerdings kann sich aus den konkreten Umständen ergeben, dass sich eine dem Wortlaut nach auf einen Staat bezogene Äußerung eigentlich gegen eine Bevölkerungsgruppe (z.B. gegen die Juden) richtet.
- "...Genozid..." "Stoppt den Genozid" auf pro-palästinensischen Demonstrationen: Grundsätzlich sind kritische (auch überspitzte) Äußerungen in Bezug auf Staaten nicht von § 130 StGB erfasst. Solche überspitzten und verkürzten Äußerungen sind unter dem Schutz der Meinungsfreiheit hinzunehmen. Allerdings kann sich aus den konkreten Umständen ergeben, dass sich eine dem Wortlaut nach auf einen Staat bezogene Äußerung eigentlich gegen eine Bevölkerungsgruppe (z.B. gegen die Juden) richtet.
- Rotes auf der Spitze stehendes Dreieck: Das rote Dreieck wurde früher als Zeichen für Verfolgte des Nationalsozialismus verwendet. Seit Ausbruch des Nahost-Konflikts wurde das Zeichen in Hamas-Videos immer wieder zur Markierung von gegnerischen Zielen verwendet. Inzwischen wird das Symbol auch außerhalb des digitalen Raums genutzt.
- Nasrallah-Geste: Dabei liegt die eine Hand quer (horizontal) und darunter die andere Hand aufrecht (vertikal). Die Geste unterscheidet sich von dem international bekannten "T" des "Timeout" dadurch, dass die untere Handinnenfläche zum Betrachter gewandt ist. Das sog. "Vertikal-Horizontal-Handzeichen" sei erstmals bei einer Ansprache des Hizb Allah Anführers Sayid Hasan Nasrallah am 05.01.2020 nach einem amerikanischen Angriff auf den Flughafen in Bagdad zu folgenden Worten geformt worden: "Ihr kommt aufrechtstehend (vertikal). Ihr werdet die Region horizontal verlassen". Nach Wertung der Staatsanwaltschaft Berlin ist die Geste insoweit Ausdruck einer kämpferischen antiwestlichen Ausrichtung der Organisation. Sie steht insoweit symbolisch für die Bereitschaft mittels Waffengewalt auf westliche Akteure einzuwirken, soweit diese sich im arabischen Raum aufhalten. Es ist daher nach vorläufiger Bewertung ein Anfangsverdacht gem. § 86a Abs. 1 StGB gegeben. (Vfg. StA Berlin, 19.11.2024). Bei Anhaltspunkten, dass in dem vorliegenden Fall der Verwender die Geste in Form eines kritischen Gebrauchs genutzt hat, ist ein Prüfvorgang einzuleiten.
- "Death to the IDF" Keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, da sowohl hinsichtlich § 111 StGB als auch § 130 StGB kein Anfangsverdacht vorliegt.

j) Welche Maßnahmen verfolgt der Senat zur Verhinderung von antisemitischen Kundgebungen im Land Bremen?

Für die Verhinderung von antisemitischen Kundgebungen kommen Auflagen für Versammlungen bzw. Versammlungsverbote nach § 15 Abs. 1 VersammlG in Betracht. Im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt werden regelmäßig folgende Auflagen erteilt:

- In Kennzeichen, Symbolen oder Fahnen sowie Äußerungen oder Parolen in Wort, Schrift oder Bild, sind Inhalte verboten, die den Angriff der "Hamas" auf Israel vom 07.10.2023 unterstützen oder billigen. Das Verbot gilt auch für inhaltsgleiche Übersetzungen in andere Sprachen.
- In Kennzeichen, Symbolen oder Fahnen sowie Äußerungen oder Parolen in Wort, Schrift oder Bild, sind Inhalte verboten, die gegen Menschen j\u00fcdischen Glaubens oder gegen sonstige nati-onale, rassische, religi\u00f6se oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe zum Hass aufstacheln, zu Gewalt- oder Willk\u00fcrma\u00dfnahmen gegen diese auffordern oder sie beschimp-fen, b\u00f6swillig ver\u00e4chtlich machen oder verleumden. Das Verbot gilt auch f\u00fcr inhaltsgleiche \u00dcbersetzungen in andere Sprachen.
- In Kennzeichen, Symbolen oder Fahnen sowie Äußerungen oder Parolen in Wort, Schrift oder Bild sind Inhalte verboten, die zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen jüdische Einrichtun-gen sowie Einrichtungen des Staates Israel auffordern oder diese billigen. Das Verbot gilt auch für inhaltsgleiche Übersetzungen in andere Sprachen.

Verboten sind insbesondere folgende Inhalte:

- a) "Intifada bis zum Sieg"
- b) "Israel ist illegal"
- c) "Udrub Udrub Tal Abib" (Pop-Song)
- d) "Erhebe die Kuffiya" (Pop-Song von Mohammad Kassam)
- e) "Wo sind die Millionen" (Pop-Song von Joulia Boutros)
- f) "Khaybar Khaybar yā Yahūd, jaysh-i Muhammad sawf-a ya'ūd"
- g) "Oh Qassam, oh Liebling schlag zu, zerstör Tel Aviv"
- h) "Death to the IDF" und "Death to the IOF"
- Das Zerstören, Beschädigen oder die Unkenntlichmachung von Flaggen oder Hoheitszeichen Israels oder eines anderen ausländischen Staates ist verboten.
 - k) Inwieweit wird bei Versammlungsverboten im Land Bremen berücksichtigt, dass Ausländer grundsätzlich nicht unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz fallen?

Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantiert zwar explizit nur Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, so dass Personen ohne deutsche Staatsagehörigkeit nicht direkt in den persönlichen Schutzbereich dieses Grundrechts fallen. Dennoch dürfen sie in der Praxis nicht schutzlos gestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung – insbesondere im sogenannten Brokdorf-Beschluss (BVerfGE 69, 315) – klargestellt, dass die Versammlungsfreiheit für Ausländerinnen und Ausländer über die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützt wird, da die Versammlungsfreiheit als "für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung schlechthin konstituierend" angesehen wird

Ausländer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union können sich auf das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berufen, wonach den Mitgliedstaaten "jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten" ist. Hiernach dürfen EU-Ausländer (auch) im Hinblick auf ihr Versammlungsrecht nicht schlechter gestellt werden als Deutsche.

Zusätzlich garantiert Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Versammlungsfreiheit allen Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Da die EMRK in Deutschland völkerrechtlich verbindlich ist und bei der Auslegung des Grundgesetzes zu berücksichtigen ist, entfaltet sie eine weitere Schutzwirkung.

Das Versammlungsrecht hat nicht nur den Anforderungen des Art. 8 GG, sondern auch den unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen zu genügen. Daher ist die Versammlungsfreiheit im Versammlungsgesetz des Bundes sowie in den Versammlungsgesetzen der Länder, sofern und soweit diese eines erlassen haben, als "Jedermannsrecht" ausgestaltet. Hierauf können sich neben Deutschen auch EU-Ausländer, Ausländer aus Drittstaaten und Staatenlose berufen.

In der Praxis der Versammlungsbehörde bedeutet dies, dass Versammlungen von Ausländerinnen und Ausländern in Bremen – wie in ganz Deutschland – nicht pauschal verboten werden dürfen, nur weil die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ein Verbot muss sich vielmehr an den gleichen strengen Maßstäben messen lassen wie bei deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern: Es muss verhältnismäßig sein und sich auf konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stützen.

I) Inwieweit bewertet der Senat die Verwendung von Symbolen, Gesten, Codes und Parolen wie bspw. "From the river to the sea, Palestine will be free", "Intifada, Intifada" "Khaybar, Khaybar ya Yahud", die in direktem Bezug zur Hamas-Charta stehen, in der u.a. die Vernichtung des j\u00fcdischen Volkes propagiert wird, als mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn diese im Rahmen von Versammlungen im Land Bremen zur Schau gestellt werden?

Die Verwendung von strafbaren Inhalten (vgl. die Antwort auf die Frage 3i)) im Rahmen einer Versammlungslage, die in direktem Bezug zur Hamas-Charta steht, führt zur sofortigen Einleitung eines Strafverfahrens durch die zuständige Polizeivollzugsbehörde im Land Bremen und der Prüfung von Sofortmaßnahmen durch die einschreitenden Polizeivollzugsbeamten in der Versammlungslage.

m) Werden Demonstrationen und Veranstaltungen, auf denen mutmaßlich antisemitische oder volksverhetzende Aussagen in anderen Sprachen, insbesondere auf Arabisch, getätigt werden, von den zuständigen Behörden beobachtet und deren Inhalte ins Deutsche übersetzt, um mögliche Straftatbestände zu prüfen und wenn ja wie viele solcher Fälle gab es?

Alle angemeldeten Versammlungslagen werden durch die zuständige Polizeivollzugsbehörde im Land Bremen vorab einer Lagebeurteilung unterzogen. Hierbei werden auch Erkenntnisse in Bezug auf Sprachen und potenziell strafbare Aussagen/Transparente/Parolen einbezogen. Liegen Erkenntnisse oder Hinweise vor, die die Nutzung von Fremdsprachen zur Tätigung strafbewährter Inhalte als wahrscheinlich erachten lassen, erfolgt durch die entsprechende Behörde regelmäßig der Einsatz von Sprachmittler:innen. In Bezug auf pro-palästinensische Versammlungen erfolgte in der Vergangenheit einzelfallbezogen der Einsatz von Sprachmittler:innen für die arabische Sprache. Hierbei handelt es sich um entsprechend befähigte Mitarbeitende der Polizei Bremen sowie alternativ um beauftragte, vereidigte, externe Sprachmittler:innen. Darüber hinaus erfolgt ebenfalls einzelfallabhängig der Einsatz von Islamwissenschaftler:innen aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes.

Hinsichtlich der Frage, in wie vielen Fällen Sprachmittler:innen Redebeiträge/Parolen/Transparente übersetzt haben und in wie vielen Fällen entsprechende Straftatbestände durch Äußerungen auf Arabisch erfüllt wurden, liegen keine statistischen Informationen vor.

4. Inwieweit beabsichtigt der Senat Ausländer, die mit antisemitischen bzw. den Terror der Hamas billigenden Meinungsbekundungen in Erscheinung getreten sind, auszuweisen soweit das AufenthG hierfür eine gesetzliche Grundlage bietet?

Welche Maßnahmen hat der Senat bislang ergriffen, um zu verhindern, dass Ausländer, die sich antisemitisch öffentlich äußern bzw. den Terror der Hamas unterstützen, die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen?

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden ausländische Personen, die eine Gefahr im Bundesgebiet darstellen, konsequent ausgewiesen.

Antisemitische Meinungsbekundungen bzw. Aussagen, die Terrorismus billigen, erfüllen regelmäßig - auch ohne zugrundeliegende strafrechtliche Verurteilung - besonders schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach dem AufenthG. So kann die lediglich verbale Unterstützung einer terroristischen Gruppierung die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Weitergehend können antisemitische Meinungsbekundungen dazu geeignet sein, zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufzurufen.

Dennoch bleibt jede Ausweisung eine Einzelfallentscheidung, in deren Rahmen auch eine Abwägung mit den persönlichen Bleibeinteressen der Betroffenen vorgenommen wird. So wird die Verhältnismäßigkeit jeder Maßnahme gewahrt.

In Deutschland ist die Einbürgerung von Ausländer:innen, die sich antisemitisch äußern oder terroristische Organisationen wie die Hamas unterstützen, durch klare gesetzliche Vorgaben und besondere Prüfschritte im Einbürgerungsverfahren ausgeschlossen.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Ausländerin oder der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) gerichtet sind. Antisemitische Äußerungen oder die Unterstützung terroristischer Aktivitäten verstoßen gegen diese Grundordnung und führen folglich zur Ablehnung des Einbürgerungsantrags. Darüber hinaus ist die Einbürgerung nach § 12a Abs. 1 StAG bei einer Verurteilung wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Tat, ausgeschlossen. Schließlich besteht nach § 35 StAG die Möglichkeit, bereits erfolgte Einbürgerungen zurückzunehmen, wenn die eingebürgerte Person nachträglich durch entsprechende strafbare Handlungen – bspw. terroristische Unterstützung – auffällt.

In jedem laufenden Einbürgerungsverfahren werden diese rechtlichen Vorgaben mithilfe gezielter Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt. Die Einbürgerungsbehörden holen vor der Entscheidung über einen Antrag Informationen von Sicherheitsbehörden wie dem Landesamt für Verfassungsschutz oder der Polizei ein, um mögliche Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Hinweise auf extremistische Verhaltensweisen zu erkennen. Sofern sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, findet ein persönliches Sicherheitsgespräch mit den Antragstellenden statt, in dem ihre Einstellung zur deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung überprüft wird. Insbesondere wird hierbei das nach § 16 StAG verpflichtend abzugebende Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf seine inhaltliche Richtigkeit hin überprüft. Dieses Bekenntnis umfasst auch den Schutz jüdischen Lebens.

Das Migrationsamt Bremen stellt Antragstellenden im Serviceportal ein umfangreiches Merkblatt zu den Inhalten des Bekenntnisses zur FDGO zur Verfügung und weist dort insbesondere auf die gewichtige Bedeutung des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft hin (FDGO.pdf).

Diese Kombination aus gesetzlicher Grundlage und praktischen Maßnahmen stellt sicher, dass Personen, die antisemitische Ansichten vertreten oder terroristische Organisationen unterstützen, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erhalten.

5. Inwieweit plant der Senat die Stelle eines Antisemitismusbeauftragten für das Land Bremen zu implementieren? Falls eine solche Stelle derzeit nicht geplant ist, aus welchen Gründen wird darauf verzichtet?

In seiner Erklärung vom 03.07.2025 betont der Senat, dass jüdisches Leben in Bremen sichtbar und sicher sein muss und bekräftigt damit seine Verantwortung zum Schutz jüdischen Lebens sowie zur Bekämpfung antisemitischer Tendenzen. Insgesamt plant der Senat derzeit keine eigenständige Stelle eines Antisemitismusbeauftragten, da die bestehenden Strukturen als ausreichend angesehen werden, wobei eine zukünftige Einrichtung einer solchen Stelle nicht ausgeschlossen ist, sofern sich daraus ein tatsächlicher Mehrwert für den Schutz und die Förderung jüdischen Lebens ergeben sollte. Neben der großen Jüdischen Gemeinde im Land Bremen, die etwa 800 Mitglieder zählt, gibt es mit der Menorah – Liberale jüdische Gemeinde Bremen/Bremerhaven e.V. eine weitere Gemeinde, die eine liberale Glaubensausübung verfolgt. Nach Auffassung der Jüdischen Gemeinde im Land Bremen sind die bestehenden Strukturen ausreichend und die Kontakte zwischen der Gemeinde, dem Senat und der Bürgerschaft eng, sodass eine zusätzliche Beauftragtenstelle keinen Mehrwert erbringen würde. Dennoch wird in Bremen kontinuierlich geprüft, ob ergänzende Strukturen, etwa in Form einer zentralen Koordinierungsstelle oder einer Beauftragtenrolle, sinnvoll sein könnten. Der Senat steht hierzu im Dialog mit der jüdischen Gemeinde im Land Bremen, um gegebenenfalls weitere Wege zur institutionellen Stärkung zu entwickeln.

Die Entscheidung gegen die eigenständige Stelle eines Antisemitismusbeauftragten beruht zudem auf der besonderen, dezentralen Strategie Bremens im Kampf gegen Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens. Themenschwerpunkte und Zuständigkeiten sind hier auf bestehende und vernetzt arbeitende staatliche wie nicht-staatliche Institutionen verteilt. Die Vertretung Bremens in der Gemeinsamen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens wird von der Leitung des Referats 22 "Inneres und Sport, Justiz und Verfassung" der Senatskanzlei wahrgenommen. Im Bereich der Bekämpfung antisemitisch motivierter Kriminalität und Extremismus arbeiten unter dem Dach des Senators für Inneres und Sport die Polizei Bremen, das Landesamt für Verfassungsschutz und das interdisziplinäre "Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX)".

Im Bereich der Bildungs- und Beratungsarbeit sind das Demokratiezentrum Land Bremen (Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration), die Landeszentrale für Politische Bildung (Der Senator für Kultur) sowie das Landesinstitut für Schule (Der Senator für Kinder und Bildung) mit seinen vielfältigen Bildungs- und Publikationsangeboten im engen fachlichen Austausch mit zivilgesellschaftlichen Fach- und Beratungsstellen wie der "Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt – Expertise und Konfliktberatung (ADE)" der Universität Bremen, "ADA – Antidiskriminierung in der Arbeitswelt" der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben (DGB/VHS) e.V. sowie "soliport – Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt solidarisch beraten" und "akriba – Antisemitismuskritische Bildungsarbeit" der Jugendbildungsstätte LidiceHaus gGmbH.

6. Inwieweit plant der Senat die Einführung einer RIAS-Meldestelle im Land Bremen und falls er das nicht tut, aus welchen Gründen nicht?

Die Dokumentation antisemitischer Vorfälle ist wichtig. Sie macht das Ausmaß von Antisemitismus in unserer Gesellschaft sichtbar. Sie bietet die Möglichkeit, Betroffenengruppen sowie regionale Besonderheiten zu identifizieren und dem häufig vorkommenden Wunsch von betroffenen Menschen nachkommen zu können, Öffentlichkeit herzustellen. RIAS leistet bundesweit vorbildliche Arbeit und verfügt über eine große Expertise zum Umgang mit Feindlichkeit gegenüber Jüdinnen und Juden in unserer Gesellschaft. Im Kontext der Möglichkeiten der Einrichtung einer RIAS-Meldestelle in Bremen ist zu berücksichtigen, dass es weitere Bundesverbände gibt, die Meldestellen betreiben und Interesse an der Einrichtung eines lokalen Ablegers in Bremen zeigen. Es sind bereits verschiedene Möglichkeiten geprüft worden, um eine

umfassende Lösung zu finden. Bisher zeichnet sich im Hinblick auf die Haushaltslage keine tragfähige Lösung ab. Die Fragestellung nach einer RIAS-Meldestelle in Bremen wird insofern weiterhin im Senat diskutiert.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass bereits jetzt das zivilgesellschaftliche Dokumentationsprojekt "Keine Randnotiz" in Trägerschaft der Jugendbildungsstätte LidiceHaus gGmbH unter anderem antisemitische Vorfälle im Land Bremen in einer Online-Liste und auf Stadtkarten dokumentiert. Mit "Keine Randnotiz" existiert insoweit bereits eine Stelle, die ähnliche Aufgaben wie die einer Meldestelle übernimmt.

7. Wie hat sich grundsätzlich die Sicherheitssituation jüdischer Menschen im Land Bremen in den vergangenen 10 Jahren verändert und wie bewertet der Senat die aktuelle Gefährdungslage? Inwieweit will sich der Senat auf Bundeseben für die Konkretisierung und Schärfung des § 130 StGB, insbesondere um die Aufnahme des Kriteriums "antisemitisch" einsetzen?

Seit dem 07.10.2023 unterliegen Personen jüdischen Glaubens und/oder israelischer Herkunft fortdauernd einer abstrakt hohen Gefährdungslage, die trotz der aktuellen Entwicklungen im Nahost-Konflikt Bestand hat. Vor diesem einschneidenden Ereignis vor zwei Jahren bestand für jüdische Einrichtungen/Institutionen sowie Menschen jüdischen Glaubens grundsätzlich eine abstrakte Gefährdungslage, die anlassbezogen mit möglichen Auswirkungen auf die Sicherheitslage bewertet wurde.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden antisemitisch und rassistisch motivierten Taten hat die Senatorin für Justiz und Verfassung bereits 2021 eine Allgemeine Verfügung zur Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus erlassen, um eine konsequente strafrechtliche Verfolgung solcher Straftaten sicherzustellen (https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/AV%20Antisemitismus%20und%20Rassismus%20%2822.09.2021%29.pdf).

Der Senat wird sich auf Bundesebene jederzeit für sinnvolle Konkretisierungen des § 130 StGB (Volksverhetzung) einsetzen. Der Senat sieht derzeit in erster Linie ein Vollzugs- bzw. Anwendungsdefizit bei der Anwendung des § 130 StGB im Rahmen antisemitischer Äußerungen und weniger eine gesetzliche Regelungslücke. Er hält daher den Ansatz für richtig, über moderate Änderungen des Straftatbestands der Volksverhetzung nachzudenken, um bestehende Auslegungsunsicherheiten zu beseitigen. Hierbei kann beispielsweise das Erfordernis der Störung des öffentlichen Friedens und die hieraus hergeleitete Notwendigkeit eines Inlandsbezugs kritisch hinterfragt werden.

Die Aufnahme des Kriteriums "antisemitisch" in den Tatbestand des § 130 StGB hält er hingegen für weniger geeignet, da ihm nicht unerhebliche juristische Bedenken entgegenstehen.

Zum einen wäre es dem deutschen Strafrecht systemfremd, Antisemitismus zum Teil des Tatbestands des § 130 StGB zu machen. Das Strafgesetzbuch sieht bereits eine Strafschärfung bei antisemitischen Beweggründen in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB vor. Ein subjektives Motiv – wie die antisemitischen Beweggründe – in den Tatbestand einzupflegen, verbietet sich hingegen in strafrechtsdogmatischer Hinsicht. Das deutsche Strafrecht ist ein Tat- und kein Gesinnungsstrafrecht, sodass die Frage der Motivation von der Frage der grundsätzlichen Strafbarkeit zu trennen ist. Daneben würden voraussichtlich neue Probleme auf Anwendungsebene entstehen, da die Abgrenzung des Begriffs "antisemitisch" – so klar er auch in seinem Kerngehalt seien mag – in seinen Grenzbereichen häufig Probleme bereitet.

Zum anderen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, denn es ist zumindest fraglich, ob die Norm dann noch als "allgemeines Gesetz" i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG zu beurteilen wäre und nur solche können grundsätzlich die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG einschränken. Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG schützt Meinungen unabhängig davon, ob sie wertlos sind

oder ob sie Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit verletzen. An der Allgemeinheit eines Gesetzes fehlt es, wenn eine inhaltsbezogene Meinungsbeschränkung nicht hinreichend offen gefasst ist und sich von vornherein nur gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien richtet, so verwerflich sie auch sein mögen. Die Ermächtigungen zur Beschränkung grundrechtlicher Freiheiten knüpfen entsprechend nicht an die (verwerfliche) Gesinnung, sondern an Gefahren für Rechtsgüter an, die aus konkreten Handlungen folgen. Zwar hat das Bundeverfassungsgericht in seiner sog. Wunsiedel-Entscheidung (BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08) zu § 130 Abs. 4 StGB dargelegt, dass auch ein "nichtallgemeines Gesetz" mit Art. 5 Abs. 1 und 2 Grundgesetz vereinbar seien kann, wenn es auf die Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen den Jahren 1933 und 1945 zielt, jedoch hat es deutlich gemacht, dass diese Ausnahme absolut gilt und eine Übertragung dieser Grundsätze auf andere Konstellationen auf Grund der Singularität der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft ausgeschlossen ist.

8. Wie hat sich aus Sicht des Senats die Sicherheitssituation jüdischer Einrichtungen im Land Bremen in den letzten 10 Jahren verändert?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 7 und den dortigen ersten Absatz verwiesen.

a) Wie viele antisemitische Vorfälle wurden in diesem Zeitraum in unmittelbarer Nähe jüdischer Einrichtungen erfasst?

In den Berichtsjahren 2020 bis einschließlich 2024 wurden insgesamt fünf antisemitische Straftaten in unmittelbarer Nähe jüdischer Einrichtungen im Land Bremen im KPMD-PMK registriert.

Bei einer Straftat aus dem Jahr 2024 handelte es sich um einen Vorfall an einer Gedenkstätte (ehemalige Synagoge). Die übrigen Straftaten wurden in Synagogen bzw. im unmittelbaren Umfeld von Synagogen verübt. Sie teilen sich wie folgt auf die Jahre auf:

	2020	2021	2022	2023	2024
Land Bremen	0	2	0	1	2

b) Welche Maßnahmenkette wird angewendet, wenn es zu antisemitischen Vorfällen im Umfeld kommt?

Bei bekanntgewordenen antisemitischen Vorfällen im Umfeld werden durch die zuständige Polizeivollzugsbehörde Einsatzkräfte zum Ereignisort entsendet, um den Sachverhalt aufzuklären. Sollten Symbole mit antisemitischem Bezug vorhanden sein, werden diese so schnell wie möglich entfernt oder abgedeckt. Danach erfolgt gegebenenfalls die Aufnahme einer Strafanzeige. Zusätzlich werden sofort alle zuständigen Stellen in Form einer sofortigen Mitteilung benachrichtigt. Die Sachverhalte werden im Zusammenspiel zwischen Einsatzkräften und dem Staatsschutz bewertet und erforderlichenfalls werden Schutzmaßnahmen angepasst. Die Vorfälle werden im Anschluss im Bedarfsfall durch den zentralen Ansprechpartner der Polizei Bremen (Single Point of Contact in der Abteilung Staatsschutz) mit der jüdischen Gemeinde besprochen.

c) Welche besonderen Schutzmaßnahmen bestehen aktuell für jüdische Einrichtungen?

Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörden Bremerhaven führen an Objekten im jeweiligen Stadtgebebiet, die im Kontext der Anfrage als potentiell gefährdet bewertet werden, Objektschutzmaßnahmen gemäß einer als "Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuften Polizeidienstvorschrift durch.

9. Welche Rolle und welche Aufgaben hat der Landesbeirat für politische Bildung im Zusammenhang mit Antisemitismus, und wie ist er ausgestattet?

Ein "Landesbeirat für politische Bildung" in Bremen ist weder dem Senat noch der Landeszentrale für politische Bildung (LzpB) bekannt. Sofern letztere gemeint sein sollte, so bestehen die Kernaufgaben der LzpB darin, über Politik zu informieren, zum Mitdenken und Mitgestalten anzuregen und zur Stärkung der Demokratie beizutragen. Als Landesbehörde ist sie in ihrer inhaltlichen Arbeit überparteilich, politisch neutral und unabhängig. An den Standorten Bremen-Stadt, "Denkort Bunker Valentin"/ Bremen-Farge und Bremerhaven ist die Landeszentrale für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes Bremen erreichbar und tätig.

Die Landeszentrale will mit ihren Projekten, Veranstaltungen und Publikationen Informationen und politische Bildung vermitteln. Dafür kooperiert sie mit zahlreichen anderen Trägern der politischen Bildung, bringt Netzwerke zusammen und unterstützt die politische Bildungslandschaft des Landes Bremen. Sie versteht sich als aktiver Teil der Zivilgesellschaft in den Städten Bremen und Bremerhaven.

Im Rahmen der Landeskoordination "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" führte die LzpB in der Vergangenheit Qualifizierungsworkshops mit Themenstellungen zu Antisemitismus, Anti-Diskriminierung und Empowerment an Schulen für Schüler:innen durch. Für eine Courage-Schule konnte hierbei ein Zeitzeugenbesuch von Ivar und Dagmar Buterfas-Frankenthal realisiert werden. Aus dem Courage-Netzwerk meldeten sich über ein Dutzend Schulen, die gerne Ausrichter des Gesprächs geworden wären.

Darüber hinaus fanden in der Vergangenheit weitere Projekte mit konkretem Bezug zu Antisemitismus statt. Die umfasst beispielsweise eine diskriminierungskritische Analyse von Schulbüchern im Land Bremen hinsichtlich antisemitischer und rassistischer Inhalte sowie ein Seminarangebot für Fußball-Fans: "Werder Bremen – schon immer antifaschistisch!?" als Ergebnis einer Kooperation mit Akriba (Antisemitismuskritische Bildungsarbeit) und dem Fan-Projekt Bremen e.V.. Gemeinsam mit dem Bremer Verein "Erinnern für die Zukunft e.V." und in Kooperation mit dem Initiativkreis Stolpersteine Bremen. Außerdem ist die LzpB Trägerin des "Stolpersteine"-Projektes, das an die Opfer der NS-Gewaltherrschaft erinnert. Darüber hinaus wird im jährlichen Veranstaltungsprogramm zum 27. Januar, dem Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, wiederkehrend der Antisemitismus sowohl historisch wie auch aktuell thematisiert. Gleiches gilt für den von der Landeszentrale durchgeführten Kinder- und Jugendwettbewerb "Dem Hass keine Chance".

Die Landeszentrale ist für hinreichend für die genannten Aufgaben ausgestattet, eine spezielle Ausstattung für den Themenbereich Antisemitismus ist nicht vorhanden.

10. Inwieweit ist die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Ausprägungsformen des Antisemitismus, über die historisch-politische Bildung hinaus, Teil des Lehrplans an Bremer Schulen?

Der Schwerpunkt der curricular grundgelegten unterrichtlichen Auseinandersetzung mit Antisemitismus liegt in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, deren Bildungspläne das Thema explizit oder implizit (z.B. im Rahmen von Themen wie "Nationalsozialismus", "Holocaust und Völkermord") enthalten. Schüler:innen setzen sich darüber hinaus in Fächern wie Deutsch (Lektüren wie z.B. "Das Tagebuch der Anne Frank", "Als Hitler das rosa Kaninchen stahl"), in den Fächern Musik, Kunst und Darstellendes Spiel (Werke und Biografien jüdischer Komponist:innen, Maler:innen, Theatermacher:innen) mit Ausprägungsformen des Antisemitismus, aber auch mit jüdischem Leben und Wirken auseinander. Auch in fächerübergreifenden Unterrichtsprojekten, Beiträgen zu Wettbewerben (z.B. Theaterstücke, Ausstellungen, Plakate für den Geschichtswettbewerb oder den Senatspreis "Dem Hass keine Chance") bzw. im Rahmen des Bremerhavener "Tag der Stadtgeschichte" findet eine vertiefte Auseinandersetzung statt. Darüber hinaus werden (tages-)aktuelle gesellschaftspolitische Geschehnisse wie der Angriff der Hamas im Oktober 2023 auf Israel, die antisemitischen Vorfälle u.a. in Halle,

Jena und aktuell Freiburg aufgegriffen und mit den Schüler:innen z.B. in aktuellen Stunden z.B. mit den Klassen- und/oder Vertrauenslehrkräften besprochen. Der Besuch außerschulischer Lernorte (Archive, Bibliotheken), Gedenkstätten, (Denkort Bunker Valentin, aber auch polnische Gedenkstätten) ergänzt die Befassung und ist in der Regel mit intensiver Vor- und Nachbereitung in Gruppen, AG's, Klassen und Kursen verbunden.

Abgesehen von diesen Beispielen ist die Entwicklung einer klaren Haltung gegen Antisemitismus ein im Bremischen Schulgesetz verankertes Bildungs- und Erziehungsziel (§5 Brem-SchulG (1): "Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken" und "(2) "Die Schule soll insbesondere erziehen (…) zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen") und damit Querschnittsaufgabe für alle an Schule Beteiligten.

a) Wie viele antisemitische Vorfälle wurden an Schulen im Land Bremen in den letzten zehn Jahren gemeldet?

Im Rahmen der schulischen Statistik über besondere Vorkommnisse wird das Merkmal "antisemitische Vorfälle" nicht erfasst. Insofern liegen diesbezüglich keine Informationen vor. Hilfsweise wurde eine Auswertung der polizeilich bekannt gewordenen, antisemitischen Straftaten an Schulen vorgenommen. Demnach wurden in den Berichtsjahren 2020 bis einschließlich 2024 nach polizeilichen Informationen insgesamt acht antisemitische Straftaten an Schulen bzw. im unmittelbaren Schulumfeld im Land Bremen im KPMD-PMK registriert, die wie folgt auf die entsprechenden Jahre entfielen:

	2020	2021	2022	2023	2024
Land Bremen	1	1	0	4	2

b) Inwieweit finden im Rahmen von Schulunterricht Besuche von Synagogen oder sonstigen jüdischen Einrichtungen im Land Bremen statt?

Synagogen werden punktuell z.B. im Rahmen des Unterrichts im Fach Religion, Geschichte oder anderer Fächer besucht. Die Anzahl der Besuche wird vom Senat nicht erfasst.

c) Inwieweit ist die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Ausprägungsformen des Antisemitismus, über die historisch-politische Bildung hinaus, Teil des Lehr- und Studienangebots an den Bremer Hochschulen?

Die kritische Auseinandersetzung mit Antisemitismus ist an der Universität Bremen und der Hochschule Bremen in mehreren Studiengängen, wie z.B. Religionswissenschaft und Soziale Arbeit fest im Curriculum verankert. Im laufenden Wintersemester behandeln u.a. Lehrveranstaltungen wie "Antisemitismus und Soziale Medien" oder "Antisemitism and Gaming" aktuelle und historische Ausprägungen des Antisemitismus. Organisiert von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft fand zudem im März 2025 ein hochschulübergreifender Fachtag am Forum am Domshof statt. Ziel der Veranstaltung war es, das Bewusstsein für das Thema zu schärfen und Strategien im Umgang mit Antisemitismus an Hochschulen zu entwickeln.

d) Wie geht der Senat mit "Boycott, Divestment and Sanctions"-Aktivitäten an Bremer Hochschulen um?

Seitens der Hochschulleitung wurde nach sorgfältiger Abwägung die Durchführung einer für den 28.6.2025 auf dem Gelände der Universität Bremen geplanten Veranstaltung aufgrund des vorgesehenen Auftritts eines Mitglieds des Vorstands der Gruppierung "Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost e.V." untersagt. In den Abwägungs- und Entscheidungsprozess ist die Einschätzung des Bundesverfassungsschutzes eingeflossen, der die Gruppierung u.a. aufgrund der Unterstützung von Boycott, Divestment and Sanctions-Aktivitäten als gesichert extremistisch einstuft.

Dem Senat liegen keine Informationen über Boycott, Divestment and Sanctions-Aktivitäten an den übrigen Hochschulen vor.

e) Welche Maßnahmen ergreift das Landesinstitut für Schule, um künftigen Lehrern in Bremen Instrumente an die Hand zu geben, um Antisemitismus frühzeitig zu erkennen und entgegenzuwirken?

Im Bereich der grundständigen Lehrkräfteausbildung wird das Thema "Antisemitismus" im Rahmen des Referendariats an sehr verschiedenen Stellen aufgegriffen. Beispielsweise erhalten die Referendar:innen gleich zu Beginn des Referendariats im Rahmen der Einführungstage durch die "Regionalberatung Demokratisch Handeln" einen Workshop zur Querschnittsaufgabe "Demokratiebildung", indem das Thema "Antisemitismus" mithilfe von verschiedenen Kinder- und Jugendbüchern nähergebracht wird. Hierzu wurde eine Bücherkiste zusammengestellt und regelmäßig erweitert. Dabei wird aufgezeigt, wie man Schüler:innen von der Grundschule bis zur Berufsschule für dieses Thema sensibilisieren kann. Am Standort Bremerhaven werden Referendar:innen aktiv beim "Tag der Stadtgeschichte" sowie bei einer Erasmus-Fahrt nach Auschwitz bei der Vor-/Nachbereitung sowie bei der Durchführung einbezogen. Hier lernen sie Zugänge, wie sie mit Schüler:innen dieses Thema bearbeiten können. Der außerschulische Lernort "Denkort Bunker Valentin" wird in der Lehrer:innen Ausbildung über verschiedene Formate wie Wahlpflichtkurse, Teilnahme an Fortbildungen oder Tagungen (wie z.B. am 2.10.2025 BTS Wahlpflichtkurs oder am 16./17.10.2025 "remembrance lab kids") genutzt.

Auch bereits ausgebildete Lehrkräfte, die nach dem Referendariat neu nach Bremen kommen und hier in den Schuldienst einsteigen, können auf ein breites Unterstützungsangebot zurückgreifen. So bietet das Landesinstitut für Schule seit Jahren regelmäßig gut besuchte Fortbildungen mit unterschiedlichen lokalen und überregionalen Fachstellen und Expert:innen an. Explizit wird hierbei auch immer wieder auf die Bremer "Handreichung zum Umgang mit Antisemitismus an Schulen" verwiesen, zu der es auch einen "itslearning-Kurs" gibt. Dieser wird regelmäßig aktualisiert und um relevante Materialien ergänzt. Darüber hinaus wurde im April 2025 die Kompetenzstelle "Zusammenleben in der Schule" mit zwei Referenten gegründet, die im besonderen Maße intervenierend und präventiv zu religiös konnotierten Herausforderungen in Schule fortbilden, unterstützen und beraten sollen. Zielgruppe ist das gesamte pädagogische Personal an Schule. Antisemitismus im Kontext des aktuellen Nahost-Konfliktes steht hier zurzeit bedauerlicherweise besonders im Fokus.

11. Welche Vereine, Initiativen oder Träger im Land Bremen erhalten öffentliche Mittel für Projekte im Bereich Integration, Antirassismus oder politische Bildung?

Die nachfolgende Tabelle führt alle geförderten Projekte aus dem sogenannten "Innovationstopf" der Senatskanzlei für 2024/2025 auf, welche dem Förderbereich "Integration" zuzurechnen sind.

AWO Soziale Dienste gGmbH	Fahrradwerkstatt 3	2.500€	Integration
	Umgestaltung der Spiel- raumfläche auf dem Schul- gelände	42.433,15€	Integration
SOS-Kinderdorf Bremen	Die neue Wohnküche im KiDoZ	12.989,68€	Integration
	Rolli mobile - mobile Ver- kehrsschulen zum Fahrradt- raining	7.330,00€	Integration
SWHT	Awareness-Teams	15.000,00€	Antidiskriminierung

SV Hemelingen von 1858 e.V.	Beteiligung Jubiläumstur- nier Inklusionsmannschaft	1.250,00€		Inklusion/Integration
Bürgerhaus Oslebs- hausen e.V.	Gröpelinger Stadtteilbühne	22.856,14€		Integration
Zentrum für Kunst	Heimaten	20.000,00€	Zuweisung - da Kulturres- sort	Integration
Bremen Alaturka Kultur & Sport e.V.	Einrichtung und Durchfüh- rung Bildungsangebote	3.400,00€		Integration
Bremen Alaturka Kultur & Sport e.V.	Gelebte Geschichten	21.593,00€		Integration
alz	Konzeptentwicklung eines Stadtteilgartens im Quartier Grohn	18.516,99€		Integration

Zu den Bereichen Rassismus und Antisemitismus lassen sich keine Förderungen explizit zuordnen.

Im Bereich "Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften, interkulturelle und interreligiöse Angelegenheiten" der Senatskanzlei Bremen werden im Rahmen der Förderrichtlinie für die Vergabe der Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Projekten gegen religiöse Diskriminierung die folgenden Projekte gefördert:

Im Jahr 2024 wurden gefördert:

- African International Churches Council Bremen / Pastor James Kwarteng
- Kunsthalle Bremen für das Projekt "Blickwechsel Interreligiöse Gespräche zur Kunst"
- Ev. St.-Markus-Gemeinde Bremen für die interreligiöse und interkulturelle Arbeit des ukrainischen Frauenchores "Gloria UA"
- Yezidische Gemeinde Bremen Nord e.V.
- Unity Center UA deutsch-ukrainischer Kulturverein e.V.

Im Jahr 2025 werden gefördert

- Arbeitskreis "Erinnern an den März 1943"
- Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bremen e.V.
- Kunsthalle Bremen für das Projekt "Blickwechsel Interreligiöse Gespräche zur Kunst"
- Universität Bremen Institut für Geschichtswissenschaften für das Projekt "Jüdisches Bremen"
- Deutschsprachiger Muslimischer Kulturverein e.V.
- Marwa-El-Sherbini-Platz e.V.
- Armenische Gemeinde Bremen e.V.
- Bremerhavener Sinti-Verein e.V.

Eine institutionelle Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie erfolgt nicht. Einzelne Projekte können jeweils mit bis zu 5.000 Euro gefördert werden.

Das Demokratiezentrum im Land Bremen fördert im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" die folgenden Träger: LidiceHaus, Globale e.V., Kulturbüro Bremen, Perspektive Ausstieg e.V., Rat&Tat-Zentrum, VAJA e.V. und Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V..

Ferner wurden bzw. werden in der Stadtgemeinde Bremen folgende Träger im Bereich der Jugendinformation, außerschulischen Jugendbildung und internationalen Jugendbegegnung gefördert: ServiceBureau Jugendinformation, Bund Deutscher Pfadfinder_innen, Landesverband Bremen-Niedersachsen e.V., Bremer Jugendring, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e.V., Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bremen e.V., NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur,

Landesverband Bremen e.V., Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken im Kreisverband Bremen, Bremische Evangelische Kirche, Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Trägerwerk Bremen e.V., Katholischer Gemeindeverband in Bremen, Landessportbund Bremen e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund Jugend Bremen, Christlicher Verein Junger Menschen Bremen e.V., Gewitterziegen e.V. – Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit, Hans-Wendt-Stiftung, Integration durch Kunst e.V., Netzwerk Zukunftsgestaltung und seelische Gesundheit Bremen eingetragener Verein, Soziale Initiative Bremen-Ost e.V., Sportgarten e.V., Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V., Fan-Projekt Bremen e.V., Junge Stadt gemeinnützige GmbH, ÖkoStadt Bremen e.V. – Verein für ökologische Stadtgestaltung und Haushaltsberatung, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Bremen e.V., tanzwerk e.V., Sport-Club Borgfeld e.V., Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH, Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bremen e.V. sowie NaturKultur Bremen e.V..

In Bremerhaven erhält der "Stadtsportbund Bremerhaven" im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel Zuwendungen für Projekte der Demokratiebildung. Außerdem erhalten der "Stadtjugendring e.V.", "Die Falken Bremerhaven" und "Arbeit und Leben Bremerhaven" Zuwendungen für die Bildungsarbeit der Jugendbildungsreferent:innen. Im Rahmen der politischen Bildung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die in Bremerhaven ausschließlich kommunal organisiert sind, werden ebenfalls öffentliche Mittel genutzt. Seitens des kommunalen Integrationsfördertopfes werden aktuell keine Mittel vergeben.

Der Bremer Jugendring und in punktuell auch das LidiceHaus werden vom Senator für Kinder und Bildung mit dem Themenschwerpunkt "Stärkung der Schüler:innenvertretung" gefördert. Der Gesamtschüler:innenvertretung werden Finanzmittel und ein Raum für die Arbeit zur Verfügung gestellt.

a) Wie wird dabei sichergestellt, dass keine antisemitischen oder BDS-nahen Organisationen gefördert werden?

Im Rahmen der Antragstellung werden der Hintergrund und die Ziele der Antragstellenden geprüft; bei explizit gesellschaftspolitischen Zielen der Anträge meist durch ein Gespräch als Ergänzung zu der schriftlichen Antragstellung. Bei Projekten mit Übungsleiter:innen und im Jugendbereich in Bremerhaven werden z.B. Führungszeugnisse benötigt.

Im Bereich "Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften, interkulturelle und interreligiöse Angelegenheiten" der Senatskanzlei Bremen sind Maßnahmen förderfähig (It. Förderrichtlinie vom 04.12.2024), die "ein respektvolles Miteinander von Menschen unterschiedlicher Religions- oder Weltanschauungszugehörigkeit fördern", "die sich mit dem Entstehen, der Verbreitung und der Überwindung religiöser Diskriminierung befassen und einen Beitrag leisten zu einem religionssensiblen Miteinander in der Gesellschaft", den "interreligiösen Dialog" fördern, "die religiöse Toleranz fördern und dazu befähigen, sich gegen religiöse Diskriminierung zu wehren".

Maßnahmen, die im Widerspruch zu diesen Zielen stehen, wie dies bei antisemitischen und BDS-nahen Organisationen der Fall ist, sind daher nach Auffassung der zuständigen obersten Zuwendungsbehörde nicht förderfähig.

In den Bereichen "Entwicklungszusammenarbeit, internationale Beziehungen und Städtepartnerschaften" der Senatskanzlei Bremen werden Initiativen und Vereine, z.B. Kulturaustausch, gefördert. Diese sind per se weder antisemitisch noch BDS-nah. Die Anträge beinhalten eine ausführliche Darstellung der Ziele sowohl der Antragssteller als auch der Projekte und werden sorgfältig geprüft.

Die Ziele von außerschulischer Jugendbildung sind im Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) festgelegt. Demnach geht es um Selbstbestimmung

und Selbstbefähigung junger Menschen in der Gesellschaft. Ein entsprechender Wertebezug ist immanent.

b) Gab es in den letzten zehn Jahren Fälle von Mittelkürzungen oder -rückforderungen wegen antisemitischer Vorfälle?

Für die letzten zehn Jahre sind dem Senat keine Fälle von Mittelkürzungen oder -rückforderungen wegen antisemitischer Vorfälle bekannt.

12. Inwieweit stellt sich der Senat auf eine Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und Asylbewerbern aus dem Gaza-Streifen ein und wie will er sicherstellen, dass Personen mit antisemitischem Weltbild aus dem Gaza-Streifen keine Zuflucht in Bremen finden?

Das Ausmaß von Fluchtbewegungen ist grundsätzlich schwierig vorherzusehen. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hält deshalb grundsätzlich ausreichend Aufnahmeplätze vor und müsste bei steigendem Bedarf zusätzliche Plätze schaffen. Die Durchführung des Asylfahrens obliegt jedoch nicht dem Senat, sondern dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Der Präsident des Senats hat in der 24. Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vom 20.08.2025 im Rahmen der aktuellen Stunde die grundsätzliche Bereitschaft zu einer begrenzten Aufnahme von Kindern aus dem Gazastreifen sowie aus Israel unter Federführung des Bundes signalisiert. Eine solche wäre über ein Landesaufnahmeprogramm gemäß § 23 Absatz 1 AufenthG zu realisieren und bedürfte der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern (BMI). Das BMI hat allerdings mit Schreiben vom 17.10.2025 erklärt, eine Zustimmung zu entsprechenden Landesaufnahmeprogrammen nicht zu erteilen und auf die Strategie der Bundesregierung verwiesen, humanitäre Abhilfe vor Ort zu leisten. Diese Entscheidung wirkt sich unmittelbar auf die Bestrebungen der Aufnahme für das Land Bremen aus. Der Senat stellt sich daher nicht gezielt auf die Aufnahme von Menschen aus dem Gazastreifen in Form von Aufnahmeprogrammen ein. Asylantragsteller aus Gaza, die in Bremen vorstellig werden beziehungsweise nach Bremen verteilt werden, werden regulär in das Unterbringungssystem einbezogen. Diesbezüglich bestehen keine Besonderheiten.

a) Wie will der Senat verhindern, dass Personen, die trotz antisemitischer oder islamistischer Überzeugungen nicht rückgeführt werden können, dauerhaft in Bremen verbleiben?

Personen, die aufgrund von Abschiebungsverboten oder Abschiebungshindernissen nicht zurückgeführt werden können, verbleiben grundsätzlich in Bremen, solange hier die ausländerrechtliche Zuständigkeit besteht. Die Ursachen hierfür resultieren aus unterschiedlichen Umständen, wie zum Beispiel partiell fehlenden, notwendigen diplomatischen Beziehungen zu entsprechenden Ländern, familiäre Bindungen in Deutschland oder eine dringend notwendige medizinische Versorgung, die im Herkunftsland nicht bestünde.

Abschiebungsverbote werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt. An diese Entscheidung sind die Ausländerbehörden gebunden. Bei einer Veränderung der Lage im Herkunftsland oder auch der persönlichen Lage des Betroffenen kommt jedoch auch ein Widerruf dieser Entscheidung in Betracht.

Abschiebungshindernisse können z.B. vorübergehender Art sein, etwa aufgrund einer derzeitigen Reiseunfähigkeit (Erkrankung) oder fehlender Identitätspapiere. Das Vorliegen medizinischer Abschiebungshindernisse ist von den Betroffenen regelmäßig nachzuweisen, ebenso wie Bemühungen zur Passbeschaffung. In der Regel wird die Ausländerbehörde auch selbst im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung tätig. Die Behörde bemüht sich stets, Abschiebungshindernisse zu beseitigen.

Wenngleich eine Abschiebung in diesen Fällen nicht in Betracht kommt, stehen derartige Hindernisse einer Ausweisung nicht entgegen. Den Betroffenen kann somit – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ein etwaiger Aufenthaltstitel und die damit verbundenen Vorteile entzogen werden.

b) Inwieweit berücksichtigt der Senat bei Personengruppen aus dem Gaza-Streifen die besondere Problematik der Staatenlosigkeit (fehlende Staatsangehörigkeit, keine gültigen Reisedokumente, eingeschränkte Rückführungs- oder Ausweisungsmöglichkeiten)?

Der Senat bezieht bei der Entscheidung über die Einrichtung von Aufnahmeprogrammen und die Festlegung der Aufnahmekriterien generell die aus potenzieller Staatenlosigkeit bzw. der de facto Unmöglichkeit von Rückführungen aufgrund der Lage im Herkunftsstaat resultierenden Folgefragen für eine etwaige spätere Rückführung mit ein. Bei der Einrichtung von Landesaufnahmeprogrammen ist gleichwohl die humanitäre Motivation ausschlaggebend und in der anzustellenden Abwägung von hohem Gewicht. Es wird daher bereits über die Auswahlkriterien weitgehend sichergestellt, dass eine günstige Integrationsprognose gewährleistet ist und die Folgefragen der Rückführung perspektivisch nicht zum Tragen kommen.

Bei der Aufnahme behandlungsbedürftiger Kinder sowie naher Verwandter aus dem Gazastreifen wäre angesichts der sich absehbar wohl nicht nachhaltig verbessernden Lage gleichsam ihr dauerhafter Aufenthalt in Deutschland zu antizipieren.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.